Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 24.09.2021 **Nr. 12/2021**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den

Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (FüBA)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.3.2021 (Nds. GVBl. Nr. 12/2021 S. 133), ist die Prüfungsordnung der HMTMH (Verkündungsblatt Nr. 12/2021) am 26.05.2021 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Auszug aus dem Verkündungsblatt Nr. 17/2021 vom 14.09.2021 der Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (FüBA):

Die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.06.2021 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.09.2021. gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vom 08.09.2016, in der Fassung der letzten Änderung vom 06.08.2020, genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2021 in Kraft.

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vom 08.09.2016, in der Fassung der letzten Änderung vom 06.08.2020

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Bachelorarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) [1]Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise bei der Belegung des Erstfaches Musik die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ oder „Bachelor of Science (B. Sc.)“ je nach gewähltem Erstfach. [2]In Erstfächern mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. A.“ verliehen. [3]In Erstfächern mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. Sc.“ verliehen.

(3) [1]Im Erstfach Geographie orientiert sich die Verleihung des akademischen Grades an der Verteilung der in den beiden Schwerpunktbereichen der Geographie erworbenen Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen und dem Schwerpunktbereich, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde. [2]Der Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Wahlpflichtmodulen der Kategorie Physische Geographie und Landschaftsökologie (P) erworben wurde (vergleiche Anlage 1.H.1.2). [3]Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Physische Geographie und Landschaftsökologie erstellt werden. [4]Der Titel „Bachelor of Arts (B. A.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Wahlpflichtmodulen der Kategorie Humangeographie (H) erworben wurde (vergleiche Anlage 1.H.1.2). [5]Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Humangeographie erstellt werden. [6]Wird eine Bachelorarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt erstellt, erfolgt die Vergabe des „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung

(1) [1]Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. [2]Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre. [3]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte, für das Fach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. [4]Das Studium gliedert sich in sechs Semester, für das Fach Musik in acht Semester.

(2) [1]Im Erstfach Musik steht das Bestehen aller nach der Anlage 1.N.1 im ersten Studienjahr zu absolvierenden Pflichtmodule einer Zwischenprüfung gleich. [2]Die betreffenden Pflichtmodule „Künstlerische Ausbildung Basis 1“, „Ensemble Basis 1“, „Musiktheorie Basis 1“, „Angewandte Musiktheorie 1“, „Musikwissenschaft Basis 1“, „Praktische Grundlagen“ sowie das Modul „Musikpädagogik Basis“ müssen bis zum Ende des vierten Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik nicht bestanden. [3]Eine gesonderte Anmeldung für die Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) [1]Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. [2]Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. [3]Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, davon eines der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten und Hochschulen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht selbst als Mitglieder benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimm-enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise im Professionalisierungsbereich (Anlage 1). [3]Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-T.1.1 beziehungsweise 1.A-T.2.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.B-T.1.4 beziehungsweise 1.B-T.2.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-T.1.2 beziehungsweise 1.A-T.2.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.A-T.1.3 beziehungsweise 1.A-T.2.3 zu erbringen.
(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
(3) [1]Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes, in:
- ein Erstfach im Umfang von 90 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik im Umfang von 150 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1),
- ein Zweitfach im Umfang von 60 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1.4),
- einen schulischen Schwerpunkt im Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 1.A.1.a)).

[2]Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes, in:
- ein Erstfach im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik 150 bis 166 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1),
- ein Zweitfach im Umfang von 50 bis 66 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 1.B-T.1.4),
- einen außerschulischen Schwerpunkt im Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 Leistungspunkten (Anlage 1.A.1.b)).

(4) [1]Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen und gegebenenfalls Module aus dem Bereich des schulischen Schwerpunktes. [2]Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes (Allgemeiner Teil, Anlage 1.A.1.a) 1. verpflichtend:

- das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 9 Leistungspunkten mit der Vorlesung “Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung”, einer Vertiefungsveranstaltung in ausgewiesenen Bereichen sowie einem vierwöchigen außeruniversitären Praktikum,
- das Modul A Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie” im Umfang von 6 Leistungspunkten sowie
- das Modul “SPS: Schulpraktische Studien/ Allgemeines Schulpraktikum (ASP)” im Umfang von 5 Leistungspunkten mit einem vierwöchigen Allgemeinen Schulpraktikum.

[3]Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des außerschulischen Schwerpunktes verpflichtend das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 14 Leistungspunkten (Allgemeiner Teil, Anlage 1.A.1.b)1. darin unter anderem:

- zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika oder
- ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum.

[4]Näheres zu den zu absolvierenden Praktika regelt die Praktikumsordnung.

(5) [1]Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können statt der der Fachdidaktik zugeordneten Module weitere Module im Erst- oder im Zweitfach in entsprechendem Umfang wählen, sofern die fachspezifischen Anlagen dies vorsehen. [2]Studierende des Erstfaches Musik und des Zweitfaches Medienmanagement, können weitere Module nur im Erstfach in entsprechenden Umfang wählen.

(6) [1]Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. [2]Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der beteiligten Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. [4]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Aufsätze, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Essays, Fachpraktische Prüfungen, Hausarbeiten, Klausur mit und ohne Antwortwahlverfahren, Kolloquien, Laborübungen, Mündliche Prüfungen, Musikpraktische Präsentationen, Projektarbeite, Portfolios, Präsentationen, Referate, Seminararbeiten, Theaterpraktische Präsentationen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach den Anlagen 1.A-T in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-T eine Zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
   a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
   b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
   c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
   d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal. 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) [1]Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend der Anlage 1.B-T.1.4. [2]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erstfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. 4§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. [2]Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monate. [3]Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
   a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
   b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
   c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
   d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. [2]Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.B-T.1.4 zusammen.

(7) [1]Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-T genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 beziehungsweise bei Erstfach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 1 gewähltem Fächer ist endgültig nicht bestanden, wenn im jeweiligen Fach die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Ist die Bachelorprüfung in einem Fach gemäß Absatz 2 endgültig nicht bestanden, besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Fach des Studiengangs entsprechend Anlage 1 zu wählen mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 5. [3]Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung im jeweiligen Fach ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) [1]Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erst- oder Zweitfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(4) [1]Ist eine Prüfungsleistung im Modul “Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ nach Anlage 1.A.2.2 endgültig nicht bestanden, so ist dieses Modul endgültig nicht bestanden. [2]In diesem Fall kann das Studium nur mit außerschulischem Schwerpunkt fortgesetzt werden.

(5) Die gesamte Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung der Prüfungsleistung im Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.B-T.1.4 gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

(6) [1]Ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik gemäß § 2 Absatz 2 nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule für Musik, Theater und Medien hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. [2]Wenn die Zwischenprüfung im Erstfach Musik endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und hat nach § 8 Absatz 2 die Möglichkeit, einmal ein anderes Fach des Studienganges zu wählen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich auf Antrag über die in den Anlagen 1.A-T im jeweiligen Erst- oder Zweitfach sowie gegebenenfalls Professionalisierungsbereich genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. [2]Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [3]Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. [4]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. [5]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. [6]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. [7]Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

(2) Eine an einer inländischen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird im Fach Musik ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover , beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. [2]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [3]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(5) [1]Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-T vergeben. [2]Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. [3]Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.

(6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. 2§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-T zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 110 Leistungspunkte beziehungsweise bei Wahl des Erstfachs Musik 180 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.B-T.1.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Studierende mit einer Fächerkombination mit dem Fach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen. [4]Studierende mit einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Theologie müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung einen Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie den Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse vorweisen. [5]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.
(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

(1) [1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. [3]Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.1 aufgeführten Regelungen.
(2) Die Melde- und Prüfungszeiträume des Faches Musik werden von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH) festgesetzt.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. [5]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]Bei Zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
(2) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(3) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. 9§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) [1]Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. [3]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [4]Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. [5]Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. [6]Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. [7]Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.

(2) [1]Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. [4]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. [5]In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [6]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet.
[3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [4]Es gelten zum Zeitpunkt der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems die gemäß Anlage 3.2 aufgeführten Regelungen. [5]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
[6]Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. 3§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) [1]Eine Zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. [2]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. 3§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) [1]Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. [4]Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) [1]Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
der zu vergebenden Punkte erreicht hat. [2]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. [3]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. [5]Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(2) [1]Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden“ bewertet. 2§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in den Anlagen 1.A-T aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach den Anlagen 1.A-T in Form von modul-übergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-T genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [3]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]Innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-T.1.1 beziehungsweise 1.A-T.2.1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Fach beziehungsweise der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle dem Fach oder Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.A-T erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs. [2]Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. [3]Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und gegebenenfalls Professionalisierungsbereiches wird entsprechend aus allen dem Fach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. [4]Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt. (5)[1]Die Modulnote wird – sofern die Anlagen 1.1 – 1.4 keine abweichende Regelung vorsehen - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. [3]Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleitungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. [4]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. [5]Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. [2]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt die Fächer und deren Noten, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [4]Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [5]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie des Senats der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien zum 01.10.2021 in Kraft.

(2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser geänderten Prüfungsordnung.

(3) [1]Studierende, die vor dem 01.10.2019 ihr Studium im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben, können die in Anlage 1.A.1.a) genannte Lehrveranstaltung „Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung" absolvieren. [2]Für Studierende, die ab dem 01.10.2019 ihr Studium im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben, ist die Lehrveranstaltung verpflichtend.

(4) [1]Studierende des Erstfaches Musik, die sich vor dem 01.10.2020 in den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang eingeschrieben haben, müssen das Modul „Künstlerische Ausbildung Basis 1" verpflichtend absolvieren. [2]Diese Regelung gilt für die Dauer der Regelstudienzeit von vier Jahren und längstens ein weiteres Jahr und tritt zum 30.09.2024 außer Kraft. [3]Für Studierende des Erstfaches Musik mit Studienbeginn zum 01.10.2020 sind die Module „Künstlerisches Hauptfach" und „Künstlerische Nebenfächer" obligatorisch.

(5) [1]Studierende des Erst- oder Zweitfaches Philosophie mit Studienbeginn vor dem 01.10.2021 können die Durchführung ihrer Bachelorprüfung gemäß der fachspezifischen Anlage vom 06.08.2020 beantragen. [2]Ein begründeter Antrag auf Durchführung der Bachelorprüfung gemäß der genannten fachspezifischen Anlage ist bis zum 01.11.2021 an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. [3]Prüfungs- und Studienleistungen nach der genannten fachspezifischen Anlage können in begründeten und durch das nach § 3 zuständige Organ genehmigten Ausnahmefällen bis zum 30.09.2023 erbracht werden.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer

1.A Professionalisierungsbereich
1.B Biologie
1.C Chemie
1.D Darstellendes Spiel
1.E Deutsch
1.F Englisch
1.G Evangelische Theologie
1.H Geographie
1.I Geschichte
1.J Informatik
1.K Katholische Theologie
1.L Mathematik
1.M Medienmanagement
1.N Musik
1.O Philosophie
1.P Physik
1.Q Politik
1.R Religionswissenschaft / Werte und Normen
1.S Spanisch
1.T Sport

Die oben genannten Fächer B bis S sind mit Ausnahme des Faches Musik und des Faches Medienmanagement in der Variante Erst- und Zweitfach studierbar. Die Anlagensystematik gliedert sich dann in Anlage 1.B-T.1 für das Erstfach und Anlage 1.B-T.2 für das Zweitfach. Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

1.A-T.1.1 beziehungsweise 1.B-T.2.1 Pflichtmodule
1.A-T.1.2 beziehungsweise 1.B-T.2.2 Wahlpflichtmodule
1.A-T.1.3 beziehungsweise 1.B-T.2.3 Wahlmodule
1.B-T.1.4 Bachelorarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

2.1 Definitionen
2.2 Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
3.3 Entfällt

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
Die Abkürzungen uK oder uKA stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren.

Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Professionalisierungsbereich

1.A.1.a) Schulischer Schwerpunkt

Im Bereich A ist die Vorlesung “Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung” verpflichtend zu belegen.

Weitere Regelungen sind den Übergangsvorschriften des allgemeinen Teils zu entnehmen.

Anlage 1.A.1.a).1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	1 Studienleistung	-	9
	Bereich B Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsfähigkeit (z. B. Digitalisierung, DaZ/DaF, Inklusion/Diversität, Medienkompetenz)	ab 1.	-	1 Studienleistung	-	
	Bereich C Praktikum Berufsfelderkundung (4 Wochen)	ab 1.	-	Praktikumsbericht	-	
Modul A Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie	A.1 Vorlesung Grundlagen der Psychologie – Allgemeine Psychologie	Empfohlen im 2.	-		K 60 (Gewicht 1/3)	6
	A.2 Vorlesung Grundlagen der Erziehung und Bildung	Empfohlen im 2.	-	-	K 60 (Gewicht 2/3)	
SPS Schulpraktische Studien/ Allgemeines Schulpraktikum (ASP)	SPS 1 Seminar Theoretische und Methodische Grundlagen (Praktikumsvorbereitung)	Empfohlen im 4.	-	1 Studienleistung	-	5
	Allgemeines Schulpraktikum (vier Wochen)	Empfohlen im 4. (vorlesungsfreie Zeit)	Seminar SPS 1			
	SPS 2Seminar Reflexion und Evaluation (Praktikums-nachbereitung)	Empfohlen im 4. oder 5.	Allgemeines Schulpraktikum			
Summe						**20**

1.A.1.b) Außerschulischer Schwerpunkt

Anlage 1.A.1.b).1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	1 Studienleistung	-	14
	Bereich B Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsfähigkeit	ab 1.	-	1 Studienleistung	-	
	Bereich C Praktikum Berufsfeld-erkundung (8 Wochen oder zwei Mal 4 Wochen)	ab 1.	-	Praktikumsbericht/e	-	
Summe						**14**

Anlage 1.A.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.1.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.B Biologie

1.B.1 Biologie als Erstfach

Anlage 1.B.1.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Zweitfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Zweitfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Biochemie der Naturstoffe“. Das Modul „Physik für Biowissenschaften“ ist für Studierende, die nicht in den Zweitfächern Chemie oder Physik immatrikuliert sind, obligatorisch. Studierende mit den Zweitfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Pflanzenphysiologie“.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Zellbiologie und Genetik	Vorlesung: Zellbiologie	1 oder 3	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
	Vorlesung: Genetik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Allgemeine Botanik	Vorlesung: Allgemeine Botanik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Allgemeine Chemie	Vorlesung: Allgemeine Chemie	1 oder 3	-	-	K 120	6
	Praktikum			1		
Spezielle Botanik	Vorlesung: Spezielle Botanik	2 oder 4	-	-	MP 30 (60%) SA (40%)	6
	Bestimmungsübung			1		
	Exkursionen (3)			1		
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung 1: Großlebensräume der Erde	2 oder 4	-	-	K 60	6
	Vorlesung 2: Grundlagen der Ökologie			-		
	Geländeübung			1		
Allgemeine Biochemie	Vorlesung Allgemeine Biochemie	3	-	-	uK 60	3
Physik für Biowissenschaften	Vorlesung Physik für Studierende der Biologie	3 oder 4	-	-	uK 120	6
	Übung			-		
	Praktikum	4		1		
Mikrobiologie	Vorlesung: Mikrobiologie	3 oder 5	-	-	uK 60 oder uKA 60	6
	Experimentelle Übung			2		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung: Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	4	-	-	K 120 oder KA 120	4
	Übung			1		
Pflanzenphysiologie (falls Chemie / Physik Zweitfach)	Vorlesung: Pflanzen-physiologie	4	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Experimentelle Übung			1		
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung 1: Allgemeine Zoologie	2 oder 4	-	-	K 60 oder KA 60	7
	Vorlesung 2: Funktionsmorphologie	3 oder 5		-	K 60 oder KA 60 K 60 oder KA 60	
	Experimentelle Übung: Funktionsmorphologie	3 oder 5		1	-	
Tier- und Humanphysiologie Vegetative Physiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie	3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		
Evolution	Vorlesung: Evolution	5	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Seminar			1		
Biochemie der Naturstoffe (falls Chemie Zweitfach)	Vorlesung: Biochemie der Naturstoffe	3	-	-	K 90	6
				1 (Vortrag)		
Summe						**68**

Anlage 1.B.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend. Zusätzlich müssen zwei Module mit je 6 Leistungspunkten gewählt werden: Entweder das Wahlpflichtmodul “Tier- und Humanphysioloogie: Neuro- und Sinnesphysiologie” und / oder das Wahlpflichtmodul „Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis“ und / oder das Modul Methoden der Molekularbiologie für Lehramtsstudierende. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zu den Modulen „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie im Umfang von 10 Leistungspunkten absolvieren. Hier besteht auch die Möglichkeit, Ethik in den Lebenswissenschaften zu wählen. Darüber hinaus können Studierenden mit außerschulischem Schwerpunkt das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4	-	-	R (50%)	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Seminar 1: Einführung in die Biologiedidaktik			-		
	Seminar 2: Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen			-	PF (50%)	
Biologie lernen und lehren	Seminar 1: Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5	-	-	PF (40%)	5
	Seminar 2: Grundlegende Themen des Biologieunterrichts			-	R 30%	
	Seminar 3: Digitale Medien in Biologieunterricht und Forschung			-	PF 30%	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung: Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	1, 3, oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Bestimmungsübung / Praktikum			1		
	Exkursionen (2)			1		
Tier- und Humanphysiologie Neuro- und Sinnesphysiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie	6	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			1		
Methoden der Molekularbiologie für Lehramtsstudierender	Seminar: Moderne Methoden der Biologie für Lehramtsstudierende	6	-	1	R (50%) und LÜ (50%)	6
	Experimentelle Übung			-		
Ersatzmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Biologie	5, 6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6-16
Summe						**22**

Anlage 1.B.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.B.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	-	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA mit KO	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.B.2 Biologie als Zweitfach

Anlage 1.B.2.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Allgemeine Biochemie.Das Modul „Physik für Biowissenschaften“ ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie und Physik gewählt haben, obligatorisch. Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Zellbiologie und Genetik	Vorlesung: Zellbiologie	1 oder 3	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
	Vorlesung: Genetik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Allgemeine Botanik	Vorlesung: Allgemeine Botanik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			1		
Allgemeine Chemie	Vorlesung Allgemeine Chemie	1	-	-	K 120	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung Allgemeine Biochemie	3	-	-	uK 60	3
Physik für Biowissenschaften	Vorlesung Physik für Studierende der Biologie	3 oder 4	-	-	uK 120	6
	Übung			-		
	Praktikum			1		
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung 1: Allgemeine Zoologie	2 oder 4 und 3 oder 5		-	K 60 oder KA 60	7
	Vorlesung 2: Funktionsmorphologie			-	K60 oder KA 60 K 60 oder KA 60	
	Experimentelle Übung: Funktionsmorphologie	3 oder 5		1	-	
Spezielle Botanik	Vorlesung: Spezielle Botanik	2	-	-		6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
	Bestimmungsübung / Seminar	oder 4		1	MP 30 (60%)	
	Exkursionen (3)			1	SA (40%)	
Tier- und Humanphysiologie Vegetative Physiologie	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie	5	-	-	K 60 oder	6
	Experimentelle Übung			1	KA 60	
Tier- und Human-physiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie (Nur bei Erstfach Chemie/Physik)	Vorlesung: Tier- und Humanphysiologie	6	-	1	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung					
Wahrnehmen, Denken, Lernen	Seminar 1: Biologieunterricht diversitätssensibel gestalten	6	-	-	PF 50%	4
	Seminar 2: Wahrnehmen, Denken, Lernen			-	R 50%	
Summe						**44**

Anlage 1.B.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ sowie das Modul Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis verpflichtend.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die fachdidaktischen Anteile durch Module aus den Modulkatalogen des Bachelorstudiengangs Biologie im Umfang von 10 Leistungspunkten ersetzen. Darüber hinaus können Studierenden mit außerschulischem Schwerpunkt das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung: Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4	-	-	R (50 %)	5
	Seminar 1: Einführung in die Biologiedidaktik			-		
	Seminar 2: Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen			-	PF (50%)	
Biologie lernen und lehren	Seminar 1: Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5	-	-	PF (40%)	5
	Seminar 2: Grundlegende Themen des Biologieunterrichts			-	R (30%)	
	Seminar 3: Digitale Medien in Biologieunterricht und Forschung			-	PF (30%)	

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung: Zoologische Systematik, und Exkursion	3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Bestimmungsübung / Praktikum			1		
	Exkursionen (2)			1		
Ersatzmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Biologie	5, 6			Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6-16
Summe						**16**

Anlage 1.B.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.B.2.4: Modul „Bachelorarbeit“
– entfällt –

1.C Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Experimentellen Übungen (EÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für Übungen ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

1.C.1 Chemie als Erstfach

Studierende mit dem Zweitfach Mathematik können anstatt des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 5 Leistungspunkten belegen, Studierende mit dem Zweitfach Physik können anstatt des Moduls „Experimentalphysik 1“ und des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 4 – 9 Leistungspunkten belegen. Für die Zulassung zur Übung im Modul „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ muss der Nachweis zum Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ äquivalenten Studienleistung erbracht werden. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Übungen nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Anlage 1.C.1.1: Pflichtmodule

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1 für Lehramt" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" herangezogen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Allgemeine Chemie	1	-	K 120	-	-	8
	Übung (2 SWS) Allgemeine Chemie	1					
Allgemeine Chemie 2	EÜ + S (8 SWS) Allgemeine Chemie	1	-	Ü Allgemeine Chemie mit Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	-	7
Analytische Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie I	1	-	Ü Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	EÜ + S (5 SWS) Analytische Chemie I	2					
Analytische Chemie 2	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie II	2	-	Ü Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	EÜ + S (5 SWS) Analytische Chemie II	2					
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I	2	-	K 180	-	-	5
	Übung (1 SWS) Anorganische Chemie I	2					

Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Physikalische Chemie I für Lehramt Übung (2 SWS) Physikalische Chemie I für Lehramt	2 2	-	K 180	-	-	7
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I Übung (1 SWS) Organische Chemie I	3 3	-	K 180	-	-	6
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	EÜ + S (6 SWS) Anorganische Chemie I für Lehramt	3 3	Abgeschlossenes Ü und S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S mit V Anorganische Chemie I Ü Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	6
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	EÜ + S (9 SWS) Physikalische Chemie I für Lehramt		Abgeschlossenes Ü + S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Physikalische Chemie I für Lehramt	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Rechenmethoden der Chemie 1, Abgeschlossene Ü+S aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	9
Organische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (2 SWS) Organische Chemie II EÜ+S (10 SWS) Organische Chemie I	4 4 4	Abgeschlossenes Ü + S aus Organische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	K 180	9
Rechenmethoden der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I Übung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I	1 1	-	K 120	-	-	5
Experimentalphysik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimentalphysik I Übung (1 SWS) Experimentalphysik I	1 1	-	K 120	-	-	4
Ersatzmodul Rechen-methoden der Chemie 1/ Experimentalphysik 1	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 9 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1, 2, 3, 4, 5, 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-Voraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Keine	4-9
Summe							**80**

Anlage 1.C.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweitfachs ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ und die Fachdidaktik-Module des Zweitfachs aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Chemie im Umfang von 6 - 26 Leistungspunkten ersetzen, sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FC 1 Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	-	regelmäßig, aktive Teilnahme, Portfolio	-	PF	4
FC 2 Fachdidaktik Chemie 2	Seminar/Übung Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5	-	regelmäßig, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenz-übungen	-	HA oder PF	6
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	5		regelmäßig, aktive Teilnahme, Portfolio			
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 26 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1 - 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-Voraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 - 26

Anlage 1.C.1.3 Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		5 oder 6	mindestens 110 Leistungspunkte	eine Studienleistung	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.C.2 Chemie als Zweitfach

Anlage 1.C.2.1: Pflichtmodule

Studierende mit dem Erstfach Mathematik oder Physik können anstatt des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 5 Leistungspunkten belegen. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Übungen nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Allgemeine Chemie	1	Keine	K 120	keine	keine	8
	Übung (2 SWS) Allgemeine Chemie	1					
Allgemeine Chemie 2	EÜ+S (8 SWS) Allgemeine Chemie	1	Keine	Ü Allgemeine Chemie mit Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie I	1	Keine	Ü Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	EÜ+S (5 SWS) Analytische Chemie I	2					
Analytische Chemie 2	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie II	2	Keine	Ü Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	EÜ+S (5 SWS) Analytische Chemie II	2					
Rechenmethoden der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Rechen-methoden der Chemie I	1	Keine	K 120	Keine	Keine	5
	Übung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I	1					
Ersatzmodul Rechenmethoden der Chemie 1	Weitere LV im Gesamtumfang von 5 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1, 2, 3, 4, 5, 6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-Voraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Keine	5
Summe							**34**

Anlage 1.C.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 26 Leistungspunkten zu wählen. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- „Anorganische Chemie 1“ und „Anorganische Chemie 2 für Lehramt“, „Experimentalphysik 1“;
- „Organische Chemie 1“ und „Organische Chemie 2 für Lehramt“;
- „Physikalische Chemie 1 für Lehramt“ und „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“;

Die in den Kombinationen aufgeführten Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.
Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Erstfachs ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“ durch andere Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Chemie im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Darüber hinaus kann das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Chemie ersetzt werden.
Studierende mit dem Erstfach Physik können anstatt des Moduls „Experimentalphysik 1“ andere Module im Umfang von 4 Leistungspunkten belegen. Für die Zulassung zur Übung im Modul „Physikalische Chemie 2 für Lehramt“ muss der Nachweis zum Modul „Rechenmethoden der Chemie 1“ äquivalenten Studienleistung erbracht werden. Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Übungen nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin oder der Leiter der Übung.
Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1 für Lehramt" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**Voraussetzungen für die Zulassung zur Modul-prüfung**	**Studienleistungen**	**Voraus-setzungen für die Zulassung zur Übung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I	2	Keine	K 180	Keine	keine	5
	Übung (1 SWS) Anorganische Chemie I	2					
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	EÜ+S (6 SWS) Anorganische Chemie I für Lehramt	3 3	Abgeschlossenes Ü und S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S mit V Anorganische Chemie I Ü Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	7
	Seminar (1 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	4		Haus- und Präsenzübungen			

Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Physikalische Chemie I	2	Keine	K 180	Keine	keine	7
	Übung (2 SWS) Physikalische Chemie I	2					
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	EÜ+S (9 SWS) Physikalische Chemie I		Abgeschlossenes Ü+S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Rechen-methoden der Chemie 1, Abgeschlossene Ü+S aus Analytische Chemie 1 + 2	MP 30	9
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I	3	Keine	K 180	Keine	keine	6
	Übung (1 SWS) Organische Chemie I	3					
Organische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (2 SWS) Organische Chemie II	4	Abgeschlossenes Ü+S aus Organische Chemie 2 für Lehramt	Ü+S Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 2, Organische Chemie 1, Abgeschlossene Ü aus Analytische Chemie 1 + 2	K 180	10
	EÜ+S (10 SWS) Organische Chemie I	4					
	Seminar (1 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	5		Haus- und Präsenzübungen			
Experimentalphysik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimentalphysik I	1	Keine	K 120	Keine	Keine	4
	Übung (1 SWS) Experimentalphysik I	1					
Ersatzmodul Experimentalphysik 1	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1, 2, 3, 4, 5, 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Keine	4
FC 1 Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	Keine	Regel-mäßige, aktive Teilnahme, Portfolio	keine	PF	4

FC 2 Fachdidaktik Chemie 2	Seminar/Übung Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5	Keine	Regel-mäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	keine	HA oder PF	6
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	5		Regel-mäßige, aktive Teilnahme, Portfolio			
Ersatzmodul Erziehungs-wissenschaften/Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 16 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1 – 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	6 - 16

Anlage 1.C.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.C.3.4: Bachelorarbeit
– entfällt –

1.D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTH), Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) und TU Braunschweig (TU BS).

1.D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

Anlage 1.D.1.1: Pflichtmodule

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	M 2.1 Seminar Arbeitstechniken M 2.2 Übung Veranstaltungs-technik M 2.3 Seminar Reflexion theatraler Praxis	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 nur in M 2.1 oder M 2.3	8
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	M 4.1 Seminar Einführung Theatergeschichte M 4.2 Seminar Einführung Theatertheorie M 4.3 Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden oder K 120	10
M 5 Formen des Gegenwarts-theaters	M 5.1 Übung Aufführungsanalyse M 5.2 Seminar Dramenanalyse M 5.3 Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters	2.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden oder K 120	8
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	Seminar Orientierungs-wissen Theaterpädagogik Übung Spielleitung	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	R 15 oder Ü15 (unbenotet)	5
M 8 Exkursion	Exkursion von 3-5 Tagen Kolloquium	2./4./6.	-	AA 5		6
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	4.-5.	-	-	TP 15 und AA 8-10 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	9
Summe						**56**

Anlage 1.D.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)“ belegen, ebenso die Module „M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis“ und „M 9.1 Eigenstudium“.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.1 Theaterpädagogik“ studieren, ebenso das Projektmodul „M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis“ und Vertiefungsmodul „M 9.2. Eigenstudium“. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Wahlpflichtmodul studiert und als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das das Projektmodul „M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis“ mit dem Vertiefungsmodul „M 9.1 Eigenstudium“ anstatt „M 9.2 Eigenstudium“ kombiniert werden. Darüber hinaus kann das Modul „M 11 Vertiefung Darstellendes Spiel“ belegt werden.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt Kolloquium oder Seminar	2.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	12
Oder						
M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 größeres Projekt Kolloquium als Probenreflexion und Seminar	2.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	18
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	M 7.1.1 Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen M 7.1.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart M 7.1.3 Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%)	10
Oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	M 7.2.1 Seminar Unterrichtsentwürfe und -planung, Lernziele und Leistungskriterien M 7.2.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%	10

	M 7.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers					
M 9.1 Eigenstudium (wenn 3.1 studiert wurde)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium im größeren Umfang Kolloquium	4.-5.	-		MP 15 mit DO: (unbenotet) im Kolloquium	12
Oder						
M 9.2 Eigenstudium (wenn M 3.2 studiert wurde oder bei außer-schulischem Schwerpunkt)	Nach Absprache künstlerisches, theater-pädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium Kolloquium	4.-6.	-		MP 15 (unbenotet) im Kolloquium	6
M 11 Vertiefung Darstellendes Spiel	2 Lehrveranstaltungen	Ab 4.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10	10
Summe						**34-50**

Anlage 1.D.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.D.1.4: Bachelorarbeit

Modul	**Lehrveranstaltung**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Bachelorarbeit	Kolloquium	Ab 5.	mindestens 110 Leistungspunkte		BA 30	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.D.2 Darstellendes Spiel als Zweitfach

Anlage 1.D.2.1: Pflichtmodule

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	M 2.1 Seminar Arbeitstechniken M 2.2 Übung Veranstaltungstechnik M 2.3 Seminar Reflexion theatraler Praxis	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 nur in M 2.1 oder M 2.3	8
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt Kolloquium oder Seminar	2.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	TP 15 und AA 5 (Gewichtung TP 70% u. AA 30%)	12
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	M 4.1 Seminar Einführung Theatergeschichte M 4.2 Seminar Einführung Theatertheorie M 4.3 Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10-15 bei oder in Absprache mit einer/m der hauptamtlich Lehrenden oder K 120	10
M 12 Eigenstudium und Exkursion	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium Exkursion von 3 Tagen		-		DO (unbenotet)	10
Summe						**50**

Anlage 1.D.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)“ belegen.
Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Modul „M 7.1 Theaterpädagogik“ studieren, ebenso kann das Modul „M 9.2 Eigenstudium“ als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs belegt werden.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	M 7.1.1 Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%)	10
	M 7.1.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	M 7.1.3 Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis					
oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	M 7.2.1 Seminar Unterrichtsentwürfe und –planung, Lernziele und Leistungskriterien	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA 10 und Ü 15 (Gewichtung HA 70%, Ü 30%	10
	M 7.2.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart					
	M 7.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers					
M 9.2 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theater-pädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4.-6.	-		MP 15 (unbenotet)	6
	Kolloquium					
Summe						**0-16**

Anlage 1.D.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.D.2.4: Bachelorarbeit
– entfällt –

1.E Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 - S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden, außer im Modul D 1. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2 - L 5, S 2 - S 7, D1 und P erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

1.E.1 Deutsch als Erstfach

Anlage 1.E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literatur-wissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.	-	Klausur		10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)				HA 10-15	
L 2 Einführung in die Literatur-wissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung ** od. Seminar)	2.	-	Klausur		10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)				HA 10-15	
S 1 Einführung in die Sprach-wissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1	K 90 oder MP 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.	-	1	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)			1		
Summe						**50**

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.
**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.E.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 Leistungspunkten) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul.
Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule absolvieren (im Umfang von je 10 Leistungspunkten), von denen jeweils zwei aus Literatur- und Sprachwissenschaft zu wählen sind. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Wahlpflichtmodul studiert werden. Als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs kann das Modul „Wissenschaftliche Praxis“ (6 Leistungspunkte) belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar) L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1	HA 10-15	10
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1	HA 10-15	10
L 5 Projekt	1 - 2 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 oder PF	10
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
S 6 Sprach-psychologie, Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
S 7 Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Grundlagen S 7.2 Vertiefung	ab 3.	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	 1	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Se-mes-ter**	**ggf. Voraus-set-zungen für die Zulassung**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leis-tungs-punkte**
Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1	–	6
Summe						**40-56**

Anlage 1.E.1.3: Wahlmodule:
– entfällt –

Anlage 1.E.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	**Lehrveranstal-tung**	**Se-mes-ter**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienle-istung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
Bachelorarbeit	-	6.	mindestens 110 Leistungs-punkte und Abschluss der Mo-dule S1 und L1	-	BA 30-40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.E.2 Deutsch als Zweitfach

Anlage 1.E.2.1: Pflichtmodule

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Se-mes-ter**	**ggf. Voraus-set-zungen für die Zulassung**	**Studien-leistung**	**Prüfungsleis-tung**	**Leis-tungs-punkte**
L 1 Einführung in die Literaturwis-senschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, The-orien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.	-	Klausur		10
	L 1.2 Methoden, Themen, The-orien: Vertiefung (Seminar)				HA 10-15	
L 2 Einführung in die Literaturwissen-schaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Se-minar)	2.	-	Klausur		10
	L 2.2 Literatur-geschichte: Ver-tiefung (Seminar)				HA 10-15	
S 1 Einführung in die Sprachwissen-schaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.	-	1	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)			1		
Summe						**50**

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.
**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.E.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen ein Modul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) wählen. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) wählen. Das Modul Wissenschaftliche Praxis (6 Leistungspunkte) kann als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1	HA 10-15	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1	HA 10-15	10
	Seminar					
L 5 Projekt	1 – 2 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder MP 20-30 oder PR	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30 oder PF	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20–30	10
	Seminar					
S 6 Sprachpsychologie, Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Stu-dienle-istung	Prüfungsleis-tung	Leis-tungs-punkte
S 7 Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Grundlagen	ab 3.	Erfolgreich absolviertes Modul S 1		HA 10-15 oder K 90 oder PR oder MP 20-30	10
	S 7.2 Vertiefung			1		
Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1		6
Summe						**0-16**

Anlage 1.E.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.E.2.4: Modul „Bachelorarbeit“
– entfällt –

1.F Englisch

1.F.1 Englisch als Erstfach

Anlage 1.F.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 90	10
	LingF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate Linguistics	LingF3 (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	HA 3000 oder PR/AA 2000 oder K/KA 90 oder MP 20	10
	LingF4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS)	ab 4	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Literature and Culture	AmerA oder BritA (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA (2 SWS)			1 Studienleistung		
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2(2 SWS)	ab 4	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	5
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 90	5
	SP2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	5
	SP4 (2 SWS)			1 Studienleistung		

Summe	**80**

Anlage 1.F.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfachs ist je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) mindestens ein Modul zu belegen.
Das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.
Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ belegen, können das Modul „Focus Elective“ (10 LP) wählen. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungs-bereichs das Modul „Language Practice Elective“ (6 LP) absolvieren sowie das Modul „Advanced Elective“ (10 LP) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	K/KA 90	10
	DidF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	6
	SP E2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	4-6	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 4	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						**10 - 26**

Anlage 1.F.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	110 LP, die den erfolgreichen Abschluss der Module Foundations Linguistics, Foundations Literature and Culture sowie Foundations Language Practice nachweisen.	-	BA 30-40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.F.2 Englisch als Zweitfach

Anlage 1.F.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basics Linguistics	LingF1 (2 SWS)	1-4	-	1 Studienleistung	HA 3000 oder PR/AA 2000 oder K/KA 90 oder MP 20	15
	LingF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
	LingF4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K/KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 90	5
	SP2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	3–4	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	5
	SP4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						**50**

Anlage 1.F.2.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.
Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ belegen, können das Modul „Focus Elective“ (10 LP) wählen. Zudem kann als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das Modul „Language Practice Elective“ (6 LP) absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	K/KA 90	10
	DidF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	6
	SP E2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 5	-	1 Studienleistung	HA 5000 oder PR/AA 4000 oder K/KA 90	10

	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA (2 SWS)			1 Studienleistung	oder MP 30	
Summe						**10 - 16**

Anlage 1.F.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.F.2.4: Bachelorarbeit
– entfällt –

1.G Evangelische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Themenmodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.
Es wird dringend Empfohlen, dass das Basismodul 2 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Griechisch und das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Latein belegt wird.
Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens vier Exkursionstage im Fach Evangelische Theologie bzw. Religion zu absolvieren. Diese können bereits im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs erbracht, müssen jedoch spätestens bis zum Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden.
Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

1.G.1 Evangelische Theologie als Erstfach

Anlage 1.G.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung (Fächerübergreifender Bachelor)	BM 0a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten BM 0b Bibelkunde AT/NT	1	-	1 Studienleistung	K 60	10
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I BM 1b Grundkurs Altes Testament II	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I BM 2b Grundkurs Neues Testament II	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik BM 3b Grundkurs Ethik	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie	VM 1 Altes Testament oder VM 2 Neues Testament	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 1a/b und BM 2a/b	1 Studienleistung	HA 15	5

Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 3a/b	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	5
Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 4a/b	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30	5
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 5a/b	1 Studienleistung	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Themenmodul 1 Schlüsselthemen in Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung	TM 1a Altes Testament/ Neues Testament	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1 Studienleistung	PF	10
	TM 1b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie					
	TM 1c Religionspädagogik					
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b, BM 1a/b, BM 3a/b und BM 4a/b	1 Studienleistung	PR 20	5
Summe						**90**

Anlage 1.G.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Themenmodul 3 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Wahlpflichtmodule des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative das Themenmodul 2 (10 Leistungspunkte) wählen.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Themenmodul 2 Schlüsselthemen in Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung (Wahlpflichtmodul)	TM 2a Altes Testament/ Neues Testament	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1 Studienleistung	PF	10
	TM 2b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie					
	TM 2c Religionspädagogik					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1 Studienleistung	HA 15	6
Summe						**0-16**

Anlage 1.G.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.1.4: Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Bachelorarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.G.2 Evangelische Theologie als Zweitfach

Es wird dringend Empfohlen, dass das Basismodul 2 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Griechisch belegt wird.
Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ im Erstfach ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse zu erbringen.

Anlage 1.G.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
Basismodul 0 Einführung (Fächerübergreifender Bachelor)	BM 0a Orientierungs-seminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten	1	-	1 Studienleistung	K 60	10
	BM 0b Bibelkunde AT/NT					
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Vorausgegangene Teilnahme an BM 5a/b	1 Studienleistung	MP 30	10

	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Summe						**60**

Anlage 1.G.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Themenmodul 3 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1 Studienleistung	HA 15	6
Summe						**0-6**

Anlage 1.G.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.H Geographie

1.H.1 Geographie als Erstfach

Anlage 1.H.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
G.1 Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA 60 (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2		Zwei SM: Exkursion, Anwesenheit in Übung.	K 150 (65%)	
G.2 Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	1	-	Drei SM: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	K 90	8
G.3 Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	2	-	Zwei SM: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	R (30); K 90 (70%)	8
G.4 Fachmethodik I	Vorlesung + Seminar Statistik (2 SWS); Seminar Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SM in Statistik und Daten-präsentation	K 60 Statistik (50%); PR Datenpräs. (50 %)	8
G.5 Fachmethodik II	Seminar Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SM in Kartographie und GIS	K 60	7
G.6 Übergreifende Themen / Regionale Geographie (Propädeutikum)	Seminar	1	-	Eine SM	R oder HA	5
Summe						**52**

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Erstfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Es müssen insgesamt mindestens 38 Leistungspunkte erworben werden.
- Aus den beiden Bereichen Physische Geographie (P) und Humangeographie (H) müssen jeweils mindestens 8 Leistungspunkten erworben werden.
- Für die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
  - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (P.1, H.5 oder H.6).
  - Zwei Module aus P.9, P.10, H.10 bis H.14 müssen belegt werden.
  - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (P.4, H.7 oder H.8).

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. Insgesamt können als Ersatz 6-16 Leistungspunkten aus den Bereichen P und H belegt werden.

Anlage 1.H.1.2.P: Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
P.1 Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar	ab 3	-	Eine SM	R	8
P.2 Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschafts-ökologie	Seminar, Geländeübung	ab 3	Modul G.1	Eine SM	SA oder AA	16
P.3 Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1 (Wintersemester)	ab 3	Modul G.5	Je eine SM in Teil 1 und Teil 2	K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 1 (50%)	8
	Übung GIS B Teil 2 (Sommersemester)	ab 4			K (60) oder Ü am Ende von GIS B Teil 2 (50%)	
P.4 Zweiwöchige Exkursion	Seminar; Exkursion	ab 3	Modul G.1	Eine SM	R oder AA (unbenotet)	10
P.6 Praktische Landschaftsanalyse	Seminar; Geländeübung; Laborübung	ab 3	-	Eine SM in Geländeübung	R im Seminar (50%); LÜ in Laborübung (50%)	12
P.7 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie I	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SM	HA oder R oder AA	4
P.8 Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie II	Seminar oder Übung	ab 3	-	Eine SM	HA oder R oder AA	4
P.9 Angewandte Physische Geographie und Landschafts-ökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.1.2.H: Wahlpflichtmodule der Humangeographie

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
H.1 Statistische Regionalanalyse	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)	3	Modul G.4	Eine SM	K 60 (65%), R (35%)	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.2 Methoden der empirischen Sozialforschung	Quantitative Sozial-forschung: Seminar/Übung (2 SWS), Geländeübung; Qualitative Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Geländeübung	3	Modul G.4	Zwei SM (je eine im quantitativen und im qualitativen Teil)	K 90	8
H.3 Studienprojekt Kultur-/ Sozial-geographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 4	Module G.2 und G.4	Eine SM	R	8
H.4 Studienprojekt Wirtschafts-geographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 4	Module G.3 und G.4	Eine SM	R	8
H.5 Hauptseminar Kultur-/ Sozial-geographie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Modul G.2	Je eine SM in jedem Seminar	R	10
H.6 Hauptseminar Wirtschafts-geographie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Modul G.3	Je eine SM in jedem Seminar	R	10
H.7 Einwöchige Exkursion in der Kultur-/Sozial-geographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	4	Modul G.2	Eine SM	R oder AA (unbenotet)	5
H.8 Einwöchige Exkursion in der Wirtschafts-geographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	4	Modul G.3	Eine SM	R oder AA (unbenotet)	5
H.10 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozial-geographie A	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozial-geographie B	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.12 Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraus-setzungen für die Zu-lassung	Studienleistung	Prü-fungs-leistung	Leis-tungs-punkte
H.14 Angewandte Wirt-schaftsgeogra-phie B	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleis-tung	Prüfungsleis-tung	Leistungs-punkte
D.1 Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-	-	PF	5
	Seminar (2 SWS)	3		R		
D.2 Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	R	SA	5
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		

Anlage 1.H.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.H.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleis-tung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium im Bereich Physische Geographie u. Landschaftsökologie, Humangeographie oder Fachdidaktik	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA (80%) und KO (i.d.R. 30 min, 20%)	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

1.H.2 Geographie als Zweitfach

Anlage 1.H.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
G.1 Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2	-	Zwei SM; Exkursion, Anwesenheit in Übung.	K 150 (65%)	

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mes-ter	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
G.2 Grundlagen der Kultur-/Sozial-geographie	Vorlesung (2 SWS); Semi-nar (2 SWS); Exkursion	1	-	Drei SM: Referat; Exkursion; Anwe-senheit in Sem.	K 90	8
G.3 Grundlagen der Wirt-schaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS); Semi-nar (2 SWS); Exkursion	2	-	Zwei SM: Ex-kursion; Anwesen-heit in Sem.	R (30%); K 90 (70%)	8
G.4a Fachmethodik I für Zweit-fach Geographie	Vorlesung + Seminar Sta-tistik (2 SWS); Seminar Daten-präsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SM in Sta-tistik und Daten-präsentation	PR in Da-ten-präsen-tation	6
G.5 Fachmethodik II	Seminar Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SM in Kar-tographie und GIS	K 60	7
G.6 Übergreifende Themen/ Regionale Geographie (Propädeutikum)	Seminar	1	-	Eine SM	R oder HA	5
Summe						**50**

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweitfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:
Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.
Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ sowie als Ersatz der Fachdidaktik-Module weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 – 16 Leistungspunkten aus den Bereichen P und H absolvieren.

Anlage 1.H.2.2.P: Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltun-gen	Se-mes-ter	ggf. Voraus-set-zungen für die Zulassung	Studienleis-tung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
P.9 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
P.10 Raumsysteme in der Phy-sischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.2.2.H: Wahlpflichtmodule der Humangeographie

Modul	Lehrveran-staltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienle-istung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
H.10 Strukturen/Prozesse in der Kul-tur-/ Sozialgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.11 Strukturen/Prozesse in der Kul-tur-/ Sozialgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
H.12 Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	-	K 60	4
H.13 Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4
H.14 Angewandte Wirtschaftsgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SM	R oder HA	4

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
D.1 Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-	-	PF	5
	Seminar (2 SWS)	3		R		
D.2 Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	R	SA	5
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		
	Seminar (2 SWS)	ab 3		R		

Anlage 1.H.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.H.2.4: Bachelorarbeit
– entfällt –

1.I Geschichte

1.I.1 Geschichte als Erstfach

BM = Basismodul, VT = Vertiefungsmodul

Im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

Anlage 1.I.1.1: Pflichtmodule

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung	1.-3.	-	1		10
	Seminar mit Tutorium			1	PF	
BM Alte Geschichte	Vorlesung	1.-3.	-	1		10
	Seminar mit Tutorium			1	PF	
BM Mittelalter	Vorlesung	1.-3.	-	1		10
	Seminar mit Tutorium			1	PF	
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung	1.-3.	-	1		10
	Seminar mit Tutorium			1	PF	
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung	1.-3.	-	1		10
	Seminar mit Tutorium			1	PF	
Praxismodul	2 Veranstaltungen (je 2 SWS)	Ab 3.	-	PR 15 oder AA 5-7	PF	10
Summe						**60**

Anlage 1.I.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** sind das Modul „Grundlagen der Geschichtsdidaktik“ und zwei Vertiefungsmodule verpflichtend.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen mindestens drei Vertiefungsmodule belegen. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Vertiefungsmodul studiert werden. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Modul

„Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten durch das „Forschungslernmodul“ ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1	HA	10
	Seminar			1		
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Grundlagen der Geschichtsdidaktik	Vorlesung(GGD 1)	im 3.			MP 15 oder K/KA 60 (30%)	10
	Seminar (GGD 2)	ab 4.	Erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung „GGD 1“	2	HA 10 (70%)	
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.	-	PR 20 und AA 5	-	6
Summe						**30-46**

Anlage 1.I.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.I.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar (1 SWS)	Ab 5.	mindestens 110 Leistungspunkte, inkl. BM-Module und2 Wahlpflichtmodule	PR	PR (20%)	10
					BA 30-35 (80%)	

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung.

1.I.2 Geschichte als Zweitfach

Im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

Anlage 1.I.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung	1.-5.	-	1		10
	Seminar mit Tutorium			1	PF	
BM Alte Geschichte	Vorlesung	1.-5.	-	1		10
	Seminar mit Tutorium			1	PF	
BM Mittelalter	Vorlesung	1.-5.	-	1		10
	Seminar mit Tutorium			1	PF	
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung	1.-5.	-	1		10
	Seminar mit Tutorium			1	PF	
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung	1.-5.	-	1		10
	Seminar mit Tutorium			1	PF	
Summe						**50**

Anlage 1.I.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** ist das Modul „Grundlagen der Geschichtsdidaktik“ verpflichtend.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können stattdessen ein Vertiefungsmodul belegen und das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ durch das „Forschungslernmodul“ ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Global-geschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 5.	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 5.	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Kultur-geschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 5.	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 5.	-	1	HA 10	10

	Seminar			1		
Grundlagen der Geschichtsdidaktik	Vorlesung (GGD 1)	im 3.			MP 15 oder K/KA 60 (30%)	10
	Seminar (GGD 2)	ab 4.	Erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung „GGD 1“	2	HA 10 (70%)	
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 5.	-	PR 20 und AA5	-	6
Summe						**0-16**

Anlage 1.I.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.I.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.J Informatik

Informatik (als Erst- oder Zweitfach) kann nur mit einem schulischen Schwerpunkt studiert werden; der außerschulische Schwerpunkt ist nicht möglich.
Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern.
(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

1.J.1 Informatik als Erstfach

Anlage 1.J.1.1: Pflichtmodule
Bei Wahl der Fächerkombination Informatik (Erstfach) und Mathematik (Zweitfach) muss statt des Moduls „Mathematische Grundlagen“ das Modul „Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik im Lehramt“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Mathematische Grundlagen	Vorlesung Lineare Algebra A Übung	1	-	1 Studienleistung	-	15
	Vorlesung Diskrete Strukturen Übung	2	-	1 Studienleistung	-	
	Vorlesung Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K / MP	
Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik als Zweitfach	Vorlesung Diskrete Strukturen Übung	2	-	1 Studienleistung	-	10
	Vorlesung Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K / MP	
Rechnersysteme	Vorlesung Grundlagen digitaler Systeme Übung	3	-	1 Studienleistung	-	10
	Vorlesung Grundlagen der Rechnerarchitektur Übung	4	-	-	K / MP	
Betriebssysteme	Vorlesung Praktische Einführung in Betriebssysteme Übung	1	-	1 Studienleistung	-	5
Programmierung und Programmiersprachen	Vorlesung Einführung in das Programmieren für Lehramt Übung	1	-	1 Studienleistung	-	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1 Studienleistung	-	
Algorithmen	Vorlesung Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	1 Studienleistung	-	15
	Vorlesung Grundlagen der Theoretischen Informatik Übung	3	-	-	K / MP	
	Vorlesung Komplexität von Algorithmen Übung	4	-	1 Studienleistung	-	

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Grundlagen der Software-Technik	Vorlesung Grundlagen der Software-Technik Übung	5	-	-	K	5
Informatik und Gesellschaft	Seminar Gesellschaftliche Aspekte der Informatik	2	-	1 Studienleistung	-	3
Anwendungen und Auswirkungen	Vorlesung Grundlagen der Datenbanksysteme Übung	4	-	-	K / MP	10
	Vorlesung Grundlagen der IT-Sicherheit Übung	5	-	1 Studienleistung	-	
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Tutorium Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1 Studienleistung	-	2
Fachdidaktik der Informatik	Seminar Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K / MP	5
	Seminar Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	1 Studienleistung	-	
Fachdidaktische Praxis	Seminar Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	-	1 Studienleistung	K / MP	3
Summe						**75 - 80**

Anlage 1.J.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 10 LP bzw. bei Mathematik als Zweitfach im Umfang von 15 LP zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Data Mining*)	Vorlesung Data Mining I Übung	1-6	-	-	K / MP	
Künstliche Intelligenz	Vorlesung Künstliche Intelligenz I Übung	1-6	-	-	K / MP	5
Datenbanksysteme	Vorlesung Datenbanksysteme II Übung	1-6	-	-	K / MP	5
Internettechnologien	Vorlesung Foundations of Information Retrieval Übung	1-6	-	-	K / MP	5
Rechnernetze	Vorlesung Rechnernetze Übung	1-6	-	-	K	5
Digitalschaltungen der Elektronik	Vorlesung Digitalschaltungen der Elektronik Übung	1-6	-	-	K / MP	5
Software Engineering	Vorlesung Software-Qualität Übung	1-6	-	-	K / MP	5

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Computational Health Informatics	Vorlesung Grundlagen der Medizinischen Informatik Übung	1-6	-	-	K / MP	5
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	Vorlesung Mensch-Computer-Interaktion Übung	1-6	-	-	K	5
Programmieren I	Vorlesung Programmieren I Übung	1-6	-	1 Studienleistung	uK	5
Programmieren II	Vorlesung Programmieren II Übung	1-6	-	1 Studienleistung	uK	5
Summe						**10-15**

*) Letztmaliges Angebot im WS 2020/21.

Anlage 1.J.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.J.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Bachelorarbeit	Bachelor-Kolloquium	6	mindestens 110 LP	1 Studienleistung	BA	10
Summe						**10**

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.J.2 Informatik als Zweitfach
Anlage 1.J.2.1: Pflichtmodule

Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/22

Studierende mit dem Erstfach Mathematik absolvieren statt des Moduls „Mathematische Grundlagen“ das Modul „Mathematische Grundlagen für Studierende mit dem Erstfach Mathematik“.

Studierende mit dem Erstfach Mathematik absolvieren statt des Moduls „Algorithmen“ das Modul „Algorithmen mit dem Erstfach Mathematik“.

Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2021/2022 mit der Fächerkombination Erstfach Mathematik und Zweitfach Informatik, deren Leistung im Modul „Komplexität von Algorithmen für Studierende mit Zweitfach Informatik“ überführt wurde, absolvieren das Studium gemäß den nachfolgenden Regelungen.

Modul	**Lehrveranstaltung**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**LP**
Mathematische Grundlagen	Vorlesung Lineare Algebra A Übung	1	-	1 Studienleistung	-	15
	Vorlesung Diskrete Strukturen Übung	2	-	1 Studienleistung	-	
	Vorlesung Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K / MP	
Mathematische Grundlagen für Studierende mit dem Erstfach Mathematik	Vorlesung Diskrete Strukturen Übung	2	-	1 Studienleistung	-	10
	Vorlesung Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K / MP	
Rechnersysteme	Vorlesung Grundlagen digitaler Systeme Übung	3	-	1 Studienleistung	-	10
	Vorlesung Grundlagen der Rechner-architektur Übung	4	-	-	K / MP	
Programmierung und Programmiersprachen	Vorlesung Einführung in das Programmieren für Lehramt Übung	1	-	1 Studienleistung	-	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1 Studienleistung	-	
Algorithmen mit dem Erstfach Mathematik	Vorlesung Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	1 Studienleistung	-	15

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
	Vorlesung Grundlagen der Theoretischen Informatik Übung	3	-	-	K / MP	
	Vorlesung Komplexität von Algorithmen Übung	4	-	1 Studienleistung	-	
Algorithmen für Studierende mit Informatik als Zweitfach	Vorlesung Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	1 Studienleistung		10
	Vorlesung Grundlagen der Theoretischen Informatik Übung	3	-	-	K / MP	
Informatik und Gesellschaft	Seminar Gesellschaftliche Aspekte der Informatik	2	-	1 Studienleistung	-	3
Anwendungen und Auswirkungen für Studierende mit Informatik als Zweitfach	Vorlesung Grundlagen der Datenbanksysteme Übung	4	-	-	K / MP	5
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Tutorium Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1 Studienleistung	-	2
Fachdidaktik der Informatik	Seminar Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K / MP	5
	Seminar Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	1 Studienleistung	-	
Fachdidaktische Praxis	Seminar Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	-	1 Studienleistung	K / MP	3
Summe						**60**

<u>Studienbeginn vor dem Wintersemester 2021/22</u>

Studierende mit dem Erstfach Mathematik absolvieren statt des Moduls „Mathematische Grundlagen“ das Modul „Mathematische Grundlagen für Studierende mit dem Erstfach Mathematik“.

Zudem ist <u>ausschließlich von Studierenden mit dem Erstfach Mathematik</u> das Modul „Komplexität von Algorithmen für Studierende mit Informatik als Zweitfach“ zu absolvieren.

Modul	**Lehrveranstaltung**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**LP**
Mathematische Grundlagen	Vorlesung Lineare Algebra A Übung	1	-	1 Studienleistung	-	15
	Vorlesung Diskrete Strukturen Übung	2	-	1 Studienleistung	-	
	Vorlesung Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K / MP	
Mathematische Grundlagen für Studierende mit dem Erstfach Mathematik	Vorlesung Diskrete Strukturen Übung	2	-	1 Studienleistung	-	10
	Vorlesung Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K / MP	
Rechnersysteme	Vorlesung Grundlagen digitaler Systeme Übung	3	-	1 Studienleistung	-	10
	Vorlesung Grundlagen der Rechner-architektur Übung	4	-	-	K / MP	
Programmierung und Programmiersprachen	Vorlesung Einführung in das Programmieren für Lehramt Übung	1	-	1 Studienleistung	-	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1 Studienleistung	-	
Algorithmen für Studierende mit Informatik als Zweitfach	Vorlesung Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	1 Studienleistung		10
	Vorlesung Grundlagen der Theoretischen Informatik Übung	3	-	-	K / MP	
Informatik und Gesellschaft	Seminar Gesellschaftliche Aspekte der Informatik	2	-	1 Studienleistung	-	3
Anwendungen und Auswirkungen für Studierende mit Informatik als Zweitfach	Vorlesung Grundlagen der Datenbanksysteme Übung	4	-	-	K / MP	5
Komplexität von Algorithmen für Studierende mit Informatik als Zweitfach	Vorlesung Komplexität von Algorithmen Übung	1 - 6	-	-	K / MP	5
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Tutorium Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1 Studienleistung	-	2

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Fachdidaktik der Informatik	Seminar Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K / MP	5
	Seminar Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	1 Studienleistung	-	
Fachdidaktische Praxis	Seminar Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	-	1 Studienleistung	K / MP	3
Summe						**60**

Anlage 1.J.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.J.2.4: Bachelorarbeit
– entfällt –

1.K Katholische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

1.K.1 Katholische Theologie als Erstfach

Anlage 1.K.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	1	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	1	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	PF	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung	2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT - Einleitung	3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens:	VM 3a Religion und Offenbarung	2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleis-tung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln	3-4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie	3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 5b Christologie / Soteriologie			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	5-6	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	9
	AM 2b Ethik –verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	
	AM 2c Kirche und Recht			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/ Liturgie	4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 Oder K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Summe						**74**

Anlage 1.K.1.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen stattdessen das Vertiefungsmodul 7 ableisten. Zusätzlich können diese Studierenden weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	5-6	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	4-5	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/ Religionskritik	5-6	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	AM 4b Religion in biografischer Sozialisation			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	5	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul	6	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Summe						**16-32**

Anlage 1.K.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.K.2 Katholische Theologie als Zweitfach

Anlage 1.K.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	1	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	1	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	PF	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung	2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	VM 2a Themen und Texte des NT - Einleitung	3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 3a Religion und Offenbarung	2	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Summe						**38**

Anlage 1.K.2.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen zusätzlich das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 4a Glaube und sittliches Handeln	3-4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 Oder K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie	3	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	VM 5b Christologie / Soteriologie			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	VM 6a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	5-6	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	4-5	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik	5-6	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	AM 4b Religion in biografischer Sozialisation			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	5	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	6	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	3
Summe						**12-28**

Anlage 1.K.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.K.2.4: Bachelorarbeit
– entfällt –

1.L Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
   (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
   (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.L.1 Mathematik als Erstfach

Anlage 1.L.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1	-	Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2	-	Ü	K	10
Lineare Algebra I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1	-	Ü	uK	10
Algebra I	Algebra I Übung Alg. I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Math.	Ab 5	-	Ü	K oder MP	10
Geometrie für das Lehramt	Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	4	-	Ü	K	10
Summe						**70**

Anlage 1.L.1.2: Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik zu wählen.
Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ verpflichtend.
Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ (10 Leistungspunkte), sowie das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ (im Umfang von 6 Leistungspunkte) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodule I und III). Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzt werden (Ersatzmodul II).

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Analysis III oder Diskrete Mathematik. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden.	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden.	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1	-	Ü	HA oder K oder MP	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder HA oder PF oder MP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R oder PF	HA oder PF oder AA oder MP	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 6 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		6
Summe						**20-36**

Anlage 1.L.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.L.1.4: Bachelorarbeit

Im Modul Bachelorarbeit ist ein Seminar zu belegen. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel eine geeignete Veranstaltung aus dem Modul Fortgeschrittene Mathematische Methoden voraus.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA	10
	Seminar	4 oder 5		SM	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.L.2 Mathematik als Zweitfach

Anlage 1.L.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1	-	Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2	-	Ü	K	10
Lineare Algebra I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1	-	Ü	uK	10
Geometrie für das Lehramt	Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Summe						**40**

Anlage 1.L.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module Einführung in die Fachdidaktik Mathematik und Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1	-	Ü	K oder HA oder MP	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder HA oder MP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R oder PF	HA oder PF oder AA oder MP	
Summe						**10**

Es ist das Modul „Algebra I“ zu belegen. Als Übergangsregel wird aber ein bereits abgelegtes Modul „Praktische Mathematik“ für das Modul „Algorithmische Mathematik“ anerkannt. Diese Übergangsregel gilt längstens bis zum 30.09.2022.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Algebra I	Algebra I Übung Alg. I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Algorithmische Mathematik Übung Algorithmische Mathematik	Ab 3	Algebra I	Ü	K oder MP	10
Summe						**10**

Anlage 1.L.2.3: Wahlmodule:
– entfällt –

Anlage 1.L.2.4: Bachelorarbeit:
– entfällt –

1.M Medienmanagement

1.M.1 Medienmanagement als Erstfach

– entfällt –

1.M.2 Medienmanagement als Zweitfach

Anlage 1.M.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Mediensystem	1.1 Presse 2 SWS Vorlesung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 1.1 und 1.2	K 60	6
	1.2 Rundfunk und Onlinemedien 2 SWS Vorlesung	2.			K 60	
2. Medienpolitik	2.1 Medienpolitik 2 SWS Seminar	4.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in dem Teilmodul 2.1	R 40 mit Ausarbeitung	3
3. Medienangebote und Medienanbieter	3.1 Grundlagen der Medieninhaltsforschung 2 SWS Vorlesung	2.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 3.1 und 3.2	K 60 oder MP 20	6
	3.2 Grundlagen der Kommunikatorforschung 2 SWS Vorlesung	3.			K 60 oder MP 20	
4. Medienrezeption und Medienwirkung	4.1 Grundlagen der Rezeptionsforschung 2 SWS Vorlesung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 4.1 und 4.2	K 60 oder MP 20	6
	4.2 Grundlagen der Medienwirkungsforschung 2 SWS Vorlesung	4.			K 60 oder MP 20	
5. Theorie und Praxis des Medien-managements	5.1 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management 2 SWS Vorlesung / Übung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 5.1 und 5.2	K 45 und PR 15 oder K 60	6
	5.2 Grundlagen des Medienmanagements 2 SWS Vorlesung / Übung	2.			K 45 und PR 15 oder K 60	
6. Spezielle Verfahren der Medien- und Marktforschung	6.1 Mediaforschung 2 SWS Vorlesung	3.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in den Teilmodul 6.1.	K 60 oder MP 20	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
7. Seminarleistungen und Projekte	7.1/2 Ausgewählte Bereiche der Medieninhalts- und Kommunikator-Forschung 2 mal 2 SWS Seminar oder Projekt	4. und 5.	Zulassung zum Studium	Fünf benotete Leistungs-nachweise in den Teilmodulen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4. und 7.5 sowie fünf unbenotete Leistungsnachweise in dem Teilmodul 7.6	R 3 und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	6
	7.3 Ausgewählte Bereiche der Rezeptions- und Wirkungsforschung 2 SWS Seminar oder Projekt	5.			R 30 und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	3
	7.4/5 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie 2 mal 2 SWS Seminar oder Projekt	3. bis 5.			R 30 und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	6
	7.6 Projekttätigkeit	1. bis 5.			P Mitarbeit an einem Studienprojekt	5
Summe						**50**

Anlage 1.M.2.2: Wahlpflichtmodule:
– entfällt –

Anlage 1.M.2.3: Wahlmodule:
– entfällt –

Anlage 1.M.2.4: Bachelorarbeit:
– entfällt –

1.N Musik

1.N.1 Musik als Erstfach

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden.

Anlage 1.N.1.1: Pflichtmodule

Studierende des Erstfaches Musik, die sich vor dem 01.10.2020 in den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang eingeschrieben haben, müssen das Modul „Künstlerische Ausbildung Basis 1“ verpflichtend absolvieren. Diese Regelung gilt für die Dauer der Regelstudienzeit von vier Jahren und längstens ein weiteres Jahr und tritt zum 30.09.2024 außer Kraft.

Für Studierende des Erstfaches Musik mit Studienbeginn zum 01.10.2020 sind die Module „Künstlerisches Hauptfach“ und „Künstlerische Nebenfächer“ obligatorisch.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistungen**	**Prüfungsleistungen**	**Leistungspunkte**
Künstlerische Ausbildung Basis 1	Hauptfach I je 1 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	MU 15 oder MP 20 oder SA oder K 120	17
	Nebenfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Nebenfach 2/I je 0,75 SWS Einzel-unterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Einzel-unterricht	1. und 2.	-	1	-	
Künstlerisches Hauptfach	Hauptfach I je 1 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	MU 15 oder MP 20 oder SA oder K 120	9
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	-	
Künstlerische Nebenfächer	Nebenfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	-	8
	Nebenfach 2/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	-	

Künstlerische Ausbildung Basis 2	Hauptfach II je 1 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Hauptfach I	1	MU 15 oder MP 20 oder SA oder K	**9**
	Nebenfach 1/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 1/I	1	MU 10	
	Nebenfach 2/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 2/I	1	MU 10	
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I je 1 SWS Einzelunterricht	5. und 6.	-	1	MU 20 oder MP 20 oder SA oder K 180	8
	Zuwahlfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	5. und 6.	-	1	MU 15 oder MP 15 oder SA	
Ensemble Basis 1	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	7
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	SA	
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Chor-/ Orchesterphase I 1 SWS Gruppenunterricht	2.	-	1	-	
Ensemble Basis 2	Chorsingen I je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	-	1	-	9
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	3. bis 5.	-	1	MU 25	
	Chor-/ Orchesterphase II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	-	1	-	
Ensemble Aufbau	Chorsingen II je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	-	1	-	9
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	4. bis 6.	-	1	MU	

	Chor-/Orchesterphase III je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	-	1	-	
Musiktheorie Basis 1	Musiktheorie I je 2 SWS Seminar	1. und 2.	-	1	SA oder K 120	6
Angewandte Musik-theorie 1	Gehörbildung I je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	K 60 oder MP 15	5
	TbK I je 0,5 SWS; Einzel-unterricht	1. und 2.	-	1		
Musiktheorie Basis 2	Musiktheorie II je 2 SWS; Seminar	3. und 4.	Musiktheorie I	1	SA oder K 120	6

Angewandte Musik-theorie 2	Gehörbildung II je 1 SWS; Gruppenunterricht	3. und 4.	Gehörbildung I	1	MU 30 (Kombination-sprüfung)	**5**
	TbK II je 0,5 SWS; Einzel-unterricht	3. und 4.	TbK I	1		
Musikwissenschaft Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS; Gruppen-unterricht	1. und 2.	-	1	K 120 (Teilprüfung im 1. und 2. Semester)	8
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS; Seminar	1. oder 2.	-	1	-	
Musikwissenschaft Basis 2	Musikwissenschaft I (Systematische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	-	1	HA 7-10 Seiten	5
	Musikwissenschaft II (Historische Musikwissenschaft) 2 SWS, Seminar	3. bis 8.	-	1		
Musikpädagogik Basis	Musikpädagogik I 2 SWS; 2 Seminare	1. oder 2.	-	1	-	5
	Musikpädagogik II 2 SWS; Seminar	2. bis	-	1	HA 7-10 Seiten	

		4.				
Musikwissenschaft Aufbau	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	-	1	HA 12-15 Seiten	5
	Musikwissenschaft IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	-	1		
Musiktheorie Aufbau	Musiktheorie III je 2 SWS; Seminar	5. und 6.	Musiktheorie I+II	1	K 180	8
	Analyse I je 2 SWS; Seminar	5. oder 6.	-	1	-	
Praktische Grundlagen	Rhythmik I 1 SWS; Gruppenunterricht	1. oder 2.	-	1	-	9
	Rhythmische Gehörbildung je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Populäre Klavierbegleitung I je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Schlagzeug je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Sprecherziehung je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
Summe						**121**

Anlage 1.N.1.2: Wahlpflichtmodule

Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl zu erbringen. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktzahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktezahl erreichen. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Das Modul ″Musikpädagogik Aufbau“ ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Näheres ist im Modulverzeichnis der Studienordnung geregelt.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Profil 1	Aus dem Angebot des FüBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5 (+)
Profil 2	Aus dem Angebot des FüBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5 (+)
Profil 3	Aus dem Angebot des FüBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	10 (+)
Musikpädagogik Aufbau	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunterricht	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	1	HA 12-15 Seiten oder K 60 oder PR	6
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	Musikpädagogik I +II	1		
Summe						**29**

Anlage 1.N.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.N.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Innerhalb des Moduls "Bachelorarbeit“, ist das Seminar/Kolloquium in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar	8.	mindestens 180 Leistungspunkte und bestandene Zwischenprüfung	R oder HA	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung.

1.N.2 Musik als Zweitfach

– entfällt –

1.O. Philosophie

1.O.1. Philosophie als Erstfach

Anlage 1.O.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung Tutorium	1	-	1	K 90 oder ES 10-12	7
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung Tutorium	2	-	1	K 90 oder ES 10-12	7
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung Tutorium	1	-	1	K 90 oder ES 10-12	7
Basismodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung Tutorium	2	-	1	K 90 oder ES 10-12	7
Logik	Vorlesung Tutorium	3	-	1	K 90 oder ES 10-12	7
Philosophisches Arbeiten	Seminar (3 SWS)	3	-	1	HA 10-12	10
Philosophische Themen und Texte	Seminar Seminar Seminar	4	-	1 1 1	HA 10-12	15
Summe						**60**

Anlage 1.O.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfaches sind drei Aufbaumodule zu wählen.
Für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist das Modul „Fachdidaktik“ verpflichtend.
Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolvieren.
Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.
Vor Belegung eines Aufbaumoduls sollte die Studienleistung des dazugehörigen Basismoduls erbracht worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik	Einführung in die Philosophiedidaktik Seminar	5-6	-	1 1	HA 10-12 oder MP 20	10
Aufbaumodul Theoretische Philosophie	Seminar Seminar	5-6	-	1 1	HA 10-12 oder MP 20	10
Aufbaumodul	Seminar	5-6	-	1		10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praktische Philosophie	Seminar			1	HA 10-12 oder MP 20	
Aufbaumodul Geschichte der Philosophie	Seminar Seminar	5-6	-	1 1	HA 10-12 oder MP 20	10
Aufbaumodul Wissenschafts-philosophie	Seminar Seminar	5-6	-	1 1	HA 10-12 oder MP 20	10
Forschungsmodul	Seminar	5-6	-	1	PR oder HA 10-12	6
Summe						**30-46**

Anlage 1.O.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.O.1.4: Bachelorarbeit
Für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 Leistungspunkte, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie ggf. Nachweise im Zweitfach	1	BA 30-40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.O.2 Philosophie als Zweitfach

Anlage 1.O.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung Tutorium	1	-	1	K 90 oder ES 10-12	7
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung Tutorium	2	-	1	K 90 oder ES 10-12	7
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung Tutorium	1	-	1	K 90 oder ES 10-12	7
Basismodul	Vorlesung	2	-	1	K 90	7

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie II	Tutorium				oder ES 10-12	
Logik	Vorlesung	3	-	1	K 90 oder ES 10-12	7
	Tutorium					
Philosophische Themen und Texte	**Seminar**	**4**	**-**	**1**	**HA 10-12**	**15**
	Seminar			1		
	Seminar			1		
Summe						**50**

Anlage 1.O.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Zweitfaches ist für Studierende mit schulischem Schwerpunkt das Aufbaumodul Fachdidaktik verpflichtend.
Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von 10 bis zu 16 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich belegen. So kann z.B. als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das Forschungsmodul absolviert werden.
Sofern die fachspezifische Anlage des Erstfaches dies zulässt, können 10 LP des Zweitfachs durch Module im Wahlpflichtbereich des Erstfachs ersetzt werden, sodass hier kein Modul belegt werden muss.
Vor Belegung eines Aufbaumoduls sollte die Studienleistung des dazugehörigen Basismoduls erbracht worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik	Einführung in die Philosophiedidaktik	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Theoretische Philosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Praktische Philosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Geschichte der Philosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Wissenschafts-philosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Forschungsmodul	Seminar	3-6	-	1	PR oder HA 10-12	6
Summe						**0-16**

Anlage 1.O.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.2.4: Bachelorarbeit
– entfällt –

1.P Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.P.1 Physik als Erstfach

Anlage 1.P.1.1: Pflichtmodule

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Mechanik und Wärme	Mechanik und Wärme Übung Mechanik und Wärme	1	-	Ü	uK	6
Elektrizität und Relativität	Elektrizität und Relativität Übung Elektrizität und Relativität	2	-	Ü	K oder MP	8
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	2	-	LÜ	-	4
Theoretische Physik A	Theoretische Physik A Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	uK	7
Theoretische Physik B	Theoretische Physik B Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	uK	7
Experimentalphysik	Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	14
	Kerne und Teilchen Übung zu Kerne und Teilchen	4		Ü		
	Festkörperphysik I Übung zu Festkörperphysik I			Ü		
Grundpraktikum B für das Lehramt	Grundpraktikum II für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	Ab 3	-	LÜ	-	4
	Grundpraktikum III für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Computergestützte Verfahren	Ab 4		LÜ		
Theoretische Physik C	Theoretische Physik C Übung Theoretische Physik C	3	-	Ü	MP	10
Physik Präsentieren	Proseminar	Ab 3	-	SM	-	4
Summe						**64**

Anlage 1.P.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der Module „Einführung in die Festkörperphysik“, „Kohärente Optik“, „Atom- und Molekülphysik“ und „Strahlenschutz“ zu wählen. Darüber hinaus ist das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik zu wählen.
Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ verpflichtend.
Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I+II“ (10 Leistungspunkte) sowie das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ (im Umfang von 6 Leistungspunkte) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzen (Ersatzmodule I und III). Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzt werden (Ersatzmodul II).

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Festkörperphysik II	Festkörperphysik II Übung Festkörperph. II	Ab 4	-	U	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik für das Lehramt Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Kohärente Optik	Kohärente Optik, Übung Kohärente Optik	Ab 4	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Strahlenschutz	Strahlenschutz und Radioökologie	Ab 4	-	-	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4	-	PF und Ü	-	10
	Lernen von Physik	5	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und SM	-	
	Lehren von Physik	5		PF und SM		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physikunterricht	5.	Lernen von Physik und Lehren von Physik	-	MP oder K	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 Leistungspunkten	Ab 3	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		6
Summe						**26-42**

Anlage 1.P.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzung entsprechend Anlage 1.B-S.1.4. des gewählten Zweitfaches	-	BA	10
	Seminar			SM	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.P.2 Physik als Zweitfach

Anlage 1.P.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Wärme	Mechanik und Wärme Übung Mechanik und Wärme	1	-	Ü	uK	6
Elektrizität und Relativität	Elektrizität und Relativität Übung Elektrizität und Relativität	2	-	Ü	K oder MP	8
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	2	-	LÜ	-	4
Theoretische Physik A	Theoretische Physik A Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	uK	7
Theoretische Physik B	Theoretische Physik B Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	uK	7
Experimentalphysik	Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	14
	Kerne und Teilchen Übung zu Kerne und Teilchen	4		Ü		
	Festkörperphysik I Übung zu Festkörperphysik I			Ü		
Grundpraktikum B für das Lehramt	Grundpraktikum II für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	Ab 3	-	LÜ		4
	Grundpraktikum III für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Computergestützte Verfahren	Ab 4		LÜ		
Summe						**50**

Anlage 1.P.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können statt des Moduls „Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II“ im Umfang von 10 Leistungspunkten Module aus dem Bachelorstudiengang Physik oder dem gewählten Erstfach absolvieren.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4	-	PF und Ü	-	10
	Lernen von Physik	5	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und SM	-	
	Lehren von Physik	5		PF und SM		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lehren von Physik und Lernen von Physik	-	MP oder K	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	-	Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik	10
Summe						**0-10**

Anlage 1.P.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.Q Politik

1.Q.1 Politik als Erstfach

Anlage 1.Q.1.1: Pflichtmodule

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Einführung in die Politikwissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	8
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung oder Seminar	1-2	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	12
	Vorlesung oder Seminar			1		
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung oder Seminar	1-2	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung oder Seminar	3-4	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Politikwissenschaftliche Methoden	Einführungsvorlesung	1-3	-	1	K 120 oder KA 120	10
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“			1		
	Vorlesung „Induktive und multivariate Statistik“			1		
Summe						**50**

Anlage 1.Q.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten absolviert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Politikfelder und Politische Verwaltung“ im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten absolvieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Politikfelder und Politische Verwaltung“ weitere Module im Erstfach absolvieren. Als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar	3-4	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar oder Vorlesung	5-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7 oder PF	10
	Vorlesung			1		
Politische Soziologie	Vorlesung oder Seminar	3-4 oder 5-6	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung oder Seminar	3-4 oder 5-6	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Gesellschaftstheorie	Seminar oder Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7 oder PF	10
	Seminar			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar oder Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7 oder PF	10
	Seminar			1		
Arbeit und Organisation	Seminar oder Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7 oder PF	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politische Bildung (Lehramt)	Vorlesung oder Seminar	5-6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“	1	HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden (FüBa)	Vorlesung oder Seminar	5-6	erfolgreich absolvierte Module „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie „Politikwissenschaftliche Methoden“	1	MP 20	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Vertiefungsmodul	Seminar oder Vorlesung	Zwischen 3 und 6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Modul, das der gewählten Vertiefung vorangegangen ist (vgl. Modulbeschreibung)	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	6
Summe						**40-56**

Anlage 1.Q.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.Q.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens. 110 Leistungspunkte	1	BA 30	8	10
					MP 30	2	

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung.

1.Q.2 Politik als Zweitfach

Anlage 1.Q.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	8
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung oder Seminar	1-2	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	12
	Vorlesung oder Seminar			1		
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung oder Seminar	3-4	-	1	K 60 oder KA 60 oder	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Vorlesung oder Seminar			1	MP 20 oder HA 10-12	
Politikwissenschaftliche Methoden	Einführungsvorlesung	1-3	-	1	K 120 oder KA 120	10
	Vorlesung „Deskriptive Statistik“			1		
	Vorlesung „Induktive und multivariate Statistik“			1		
Summe						**40**

Anlage 1.Q.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten absolviert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Politikfelder und Politische Verwaltung“ im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten absolvieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Politikfelder und Politische Verwaltung “ weitere Module im Erst- oder Zweitfach absolvieren. Als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar	3-4 oder 5-6	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Bildungssysteme und Sozialisations-prozesse	Seminar oder Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7 oder PF	10
	Vorlesung			1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung oder Seminar	3-4 oder 5-6	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Politische Soziologie	Vorlesung oder Seminar	3-4 oder 5-6	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung oder Seminar	3-4 oder 5-6	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	10
	Vorlesung oder Seminar			1		

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**ggf. Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Gesellschaftstheorie	Seminar oder Vorlesung Seminar oder Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7 oder PF	10
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar oder Vorlesung Seminar oder Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7 oder PF	10
Arbeit und Organisation	Seminar oder Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 1	MP 20 oder K 60 oder KA 60 oder HA 7 oder PF	10
Vertiefungsmodul Politische Bildung (Lehramt)	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	5-6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“	1 1	HA 10-12	10
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden (FüBa)	Vorlesung oder Seminar Vorlesung oder Seminar	5-6	erfolgreich absolvierte Module „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie „Politikwissenschaftliche Methoden“	1 1	MP 20	10
Vertiefungsmodul	Seminar oder Vorlesung	Zwischen 3 und 6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ sowie Modul, das der gewählten Vertiefung vorangegangen ist (vgl. Modulbeschreibung)	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 10-12	6
Summe						**10-26**

Anlage 1.Q.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.Q.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.R Religionswissenschaft / Werte und Normen

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

Anlage 1.R.1 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Erstfach

Anlage 1.R.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	1.- 2.	-	1	HA 10-15	15
	Seminar oder Vorlesung			1		
	Seminar			1		
EF Religionswissenschaft	Vorlesung mit Tutorium	1.-2.		1	K 90 oder ZP	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		
VT Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	Ab 3.		1	PR 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
VT Religionswissenschaft	Seminar oder Vorlesung	Ab 3.		1	PR 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Summe						**50**

Anlage 1.R.1.2: Wahlpflichtmodule mit Kompetenzbereichen

Im Wahlpflichtbereich belegen Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** den Kompetenzbereich **Werte und Normen**. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** studieren den Kompetenzbereich **Religionswissenschaft**.

Anlage 1.R.1.2.a): Kompetenzbereich Werte und Normen

Das Modul Fachdidaktik ist verpflichtend. Außerdem müssen die drei Wahlpflichtmodule „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, „Praktische Philosophie“, „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das Modul „Weltgesellschaft und Kulturvergleich“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	Seminar oder Vorlesung	Ab 3.		1	PR 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Fachdidaktik	Seminar	Ab 4.		1		10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Vorlesung (Regel) oder Seminar		Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1	PR 25 oder MP 20 oder ZP oder K 90	

Importmodule aus anderen Fächern:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praktische Philosophie (Werte und Normen)	Vorlesung mit Tutorium	Ab 4.		1	K 90 oder ES 10-12	10
	Seminar			1		
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Vorlesung	Ab 3.		1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7 oder PF	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar	Ab 3.	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7 oder PF	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Summe						**40**

Anlage 1.R.1.2.b): Kompetenzbereich Religionswissenschaft

Im Fachwissenschaftlichen **Kompetenzbereich Religionswissenschaft** müssen mindestens vier Wahlpflichtmodule belegt werden. Es sind die Module „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, „Religion im öffentlichen Raum“, „Praxisorientierung“ sowie „Einführung in die soziologische Gesellschaftsanalyse“ zu studieren.

Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Modul belegt werden („Geschichte der Philosophie“ oder „Weltgesellschaft und Kulturvergleich“). Zudem können Studierende das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs im Umfang von 6 LP durch das Modul „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Europäische Religionsgeschichte	Seminar oder Vorlesung	Ab 3.		1	PR 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Religion im öffentlichen Raum	Seminar oder Vorlesung	Ab 3.		1		10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Seminar			1	PR 25 oder MP 20 oder HA 10-15	
Praxisorientierung	Praktikum (mind. 6 Wochen) plus Begleitkurs (1 SWS) *oder*	Ab 3.	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	PR + AA 8	-	10
	Methodenseminar (2 SWS) *mit*			R		
	Forschungsprojekt unter Supervision (1 SWS)			AA 8		
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	Ab 3.		1	K 60 oder KA 60 oder MP 20	6

Importmodule aus anderen Fächern:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die soziologische Gesellschaftsanalyse	Vorlesung	Ab 3.	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Geschichte der Philosophie (Religionswissenschaft)	Vorlesung mit Tutorium	3.-4.		1	K 90 oder ES 10-12	10
	Vorlesung mit Tutorium			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar	Ab 3.		1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7 oder PF	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Summe						**40-56**

Anlage 1.R.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.R.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		Ab 5.	110 LP, inkl. erfolgreich absolvierte Module „EF Religionen und Weltanschauungen“ und „EF Religionswissenschaft“ sowie zwei erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 1.R.2 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Zweitfach

Anlage 1.R.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	2.-3.		1	HA 10-15	15
	Seminar oder Vorlesung			1		
	Seminar			1		
EF Religionswissenschaft	Vorlesung mit Tutorium	1.-2.		1	K 90 oder ZP	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		
VT Religionswissenschaft	Seminar oder Vorlesung	Ab 3.		1	PR 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
VT Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	Ab 3.		1	PR 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Summe						**50**

Anlage 1.R.2.2: Wahlpflichtmodule mit Kompetenzbereichen

Im Wahlpflichtbereich belegen Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** den Kompetenzbereich **Werte und Normen**. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** studieren den Kompetenzbereich **Religionswissenschaft**.

Anlage 1.R.2.2.a) Kompetenzbereich Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Seminar	Ab 4.		1	PR 25 oder MP 20 oder	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	Vorlesung (Regel) oder Seminar		Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1	ZP oder K 90	
Summe						**10**

Anlage 1.R.2.2.b) Kompetenzbereich Religionswissenschaft

Im fachwissenschaftlichen Kompetenzbereich **Religionswissenschaft** kann ein Wahlpflichtmodul belegt werden. Es kann gewählt werden zwischen den Modulen „Religion im öffentlichen Raum“ und „Praxisorientierung“. Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs im Umfang von 6 LP das Modul „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Religion im öffentlichen Raum	Seminar oder Vorlesung	Ab 3.		1	PR 25 oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Praxisorientierung	Praktikum (mind. 6 Wochen) plus Begleitkurs (1 SWS) *oder*	Ab 3.	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	PR + AA 8	-	10
	Methodenseminar (2 SWS) *mit*			R		
	Forschungsprojekt unter Supervision (1 SWS)			AA 8		
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	3.		1	K 60 oder KA 60 oder MP 20	6
Summe						**0-16**

Anlage 1.R.2.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.R.2.4: Modul „Bachelorarbeit“:

– entfällt –

1.S Spanisch

1.S.1 Spanisch als Erstfach

Es wird dringend Empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

Anlage 1.S.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90	10
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung S2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.	-	1 Studienleistung	MP 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	5.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	6.	-	1 Studienleistung	MP 15 oder R 10	5
Summe						**60**

Anlage 1.S.1.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist für alle Studierenden mit schulischem und außerschulischem Schwerpunkt grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen darüber hinaus zwei Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen".
Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen zudem zwei weitere Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen" sowie als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie" des Professionalisierungsbereichs das „Projektmodul" sowie wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2.-6.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 4.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
Bachelor Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L3.1 (2 SWS) Seminar L3.2 (2 SWS) Seminar	5.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	10
Bachelor Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S3.1 (2 SWS) Seminar S3.2 (2 SWS) Seminar	5.	-	1 Studienleistung pro LV	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder MP 15	10
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.	-	1 Studienleistung	PR/A 20-30 oder AA oder PF	6
Summe						**30-46**

Anlage 1.S.1.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.S.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	mindestens 110 Leistungspunkte		BA 30-35	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.S.2 Spanisch als Zweitfach

Es wird dringend Empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

Anlage 1.S.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstal-tungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleis-tung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kultur-wissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleis-tung pro LV	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kultur-wissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.	-	1 Studienleis-tung pro LV	K 90	10
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.	-	1 Studienleis-tung	MP 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.	-	1 Studienleis-tung	K 90	5
Summe						**30**

Anlage 1.S.2.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist für alle Studierenden mit schulischem und außerschulischem Schwerpunkt grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.
Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen darüber hinaus zwei Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“.
Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen zudem ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) belegen und können ein weiteres Modul (10 Leistungspunkte) sowie das Projektmodul (6 Leistungspunkte) belegen.

Modul	Lehrveranstal-tungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleis-tung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.	-	1 Studienleis-tung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.	-	1 Studienleis-tung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2.-6.	-	1 Studienleis-tung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 4.	-	1 Studienleis-tung pro LV	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung S2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.	-	1 Studienleis-tung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10

Modul	Lehrveranstal-tungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleis-tung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.	-	1 Studienleis-tung pro LV	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.	-	1 Studienleis-tung	PR/A 20-30 oder AA oder PF	6
Summe						**20-36**

Anlage 1.S.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.S.2.4: Bachelorarbeit
– entfällt –

1.T Sport

1.T.1 Sport als Erstfach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.
Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.T.1.1: Pflichtmodule
Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA 5	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Kleine Spiele (1 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschafts-wiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Einführung Naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschafts–wiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-4	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/ Training (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Bewegung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Wahlvertiefung Sporttheorie	VP aus Sport und Erziehung, Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	4-6	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 20	4
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS)	4-6	-	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1 Studienleistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	3-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	3-5	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	Exkursion (7-14 Tage)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Summe						**80**

Anlage 1.T.1.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul „Fachdidaktik“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ belegen. Eine Alternative zum Fachdidaktik-Modul im Zweitfach ist für sie ebenso das „Wahlmodul“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik (Schulischer Schwerpunkt)	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30 als Abschluss des Moduls	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Analyse / Planung / Aus-wertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Studienleistung		
Sport in außerschulischen Einrichtungen (außerschulischer Schwerpunkt)	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	10
	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		
Schwerpunktmodul (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	4-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung	HA 15	6
	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1 Studienleistung		
Wahlmodul (außerschulischer Schwerpunkt)	1-2 Forschungsseminare (4-2 SWS) im gesamten Umfang von 4 SWS	5-6	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15	10
Summe						**10-26**

Anlage 1.T.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.T.1.4: Bachelorarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium / Seminar	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzung entsprechend Anlage 1.B-R.1.4 des gewählten Zweitfaches, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.T.2 Sport als Zweitfach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.
Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.
Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ im Erstfach sind die Nachweise der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze für das Zweitfach zu erbringen.

Anlage 1.T.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	AA5	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1 Studienleistung	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Einführung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Einführung Naturwiss. Sport-theorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1 Studienleistung	K 60 als Abschluss des Moduls	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS)	4-6		1 Studienleistung	HA15als Abschluss des Moduls	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						**24**

Anlage 1.T.2.2: Wahlpflichtmodule
Im Wahlpflichtbereich ist im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie“ oder das Modul „Vertiefung Naturwiss. Sporttheorie“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien belegt werden.
Im Wahlpflichtbereich sind ist im Umfang von 10 Leistungspunkten entweder das Modul „Individualsport“ oder das Modul „Weitere Sportarten“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien belegt werden.
Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Spielen in Mannschaften“ oder das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert werden. Das jeweils nicht studierte Modul ist verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien zu belegen.
Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.
Das Modul „Fachdidaktik“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-4	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1 Studienleistung		
Vertiefung Naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
	VP Sport und Bewegung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						**8**
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	Exkursion (7-14 Tage)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Summe						**10**
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1 Studienleistung	FP 30 und K 60 als Abschluss des Moduls	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Summe						**8**
Fachdidaktik (Schulischer Schwerpunkt)	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30 als Abschluss des Moduls	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Hetero-genität (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1 Studienleistung		
Sport in außerschulischen Einrichtungen (außerschulischer Schwerpunkt)	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)	3-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung	HA 15 als Abschluss des Moduls	10
	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		
	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote (2 SWS)			1 Studienleistung		
Schwerpunktmodul (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	4-5	Studienleistung der dazugehörigen EP Sporttheorie	1 Studienleistung	HA 15	6
	Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						**0-16**

Anlage 1.T.2.3: Wahlmodule
– entfällt –

Anlage 1.T.2.4: Bachelorarbeit
– entfällt –

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz
Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung
[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen
Eine Bestimmungsübung beziehungsweise Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation
[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay
[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Experimentelles Seminar
[1]Ein Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. [2]Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. [3]In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen Fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung
Eine Fachpraktische Prüfung ist eine Semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie
Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methoden-beschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren
Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren
[1]Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. [2]Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium
[1]Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation
[1]Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. [2]Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [3]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
[1]Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [4]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit
Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen
[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen Fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium
Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell
[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung
[1]Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [5]Auf Antrag des beziehungsweise der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation
[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation
Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.
Pädagogisch orientiertes Konzert
[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio
[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. [3]Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation
[1]Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann [3]Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. [4]Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit
Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat
Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit
Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung
Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Stegreif
[1]Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. [2]Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. [3]Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten
[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. [2]Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. [3]Das Thema einer Studienarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligen Fakultäten und Hochschulen vorgeschlagen werden. [4]Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ist. [5]Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. [6]Das Thema der Studienbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. [7]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [8]Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [9]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. [10]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. [11]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [12]Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [13]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [14]Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation
[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen
[1]Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. [2]Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung
[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag
[1]In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. [2]Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung
[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung
[1]Eine Zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. [2]Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SM	Seminarleistung
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenotete Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistungen

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Variante 1	Meldezeitraum im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum im Wintersemester:	15.12. – 14.04.
	Meldezeitraum im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum im Sommersemester:	15.06. – 14.10.

[4]In der Zeit vom 15.10. – 14.11. für das Wintersemester und in der Zeit vom 15.04. – 14.05. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden.

[5]Variante 2	Meldezeitraum I im Wintersemester:	15.11. – 30.11.
	Prüfungszeitraum I im Wintersemester:	15.12. – 28.02.
	Meldezeitraum II im Wintersemester:	16.03. – 23.03.
	Prüfungszeitraum II im Wintersemester:	24.03. – 14.04.
	Meldezeitraum I im Sommersemester:	15.05. – 31.05.
	Prüfungszeitraum I im Sommersemester:	15.06. – 31.08.
	Meldezeitraum II im Sommersemester	16.09. – 23.09.
	Prüfungszeitraum II im Sommersemester	24.09. – 14.10.

[6]In den Zeiten vom 15.10. – 14.11. und vom 01.03. – 15.03. für das Wintersemester sowie in den Zeiten 15.04. – 14.05. und 01.09. – 15.09. für das Sommersemester sollen keine Prüfungen stattfinden. [7]Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können außerhalb der gem. Anlage 3.1 geregelten Zeiträume angemeldet werden. [8]Zu beachten ist, dass innerhalb eines Studiengangs für fachfremde Module (Lehrexporte) abweichende Melde- und Prüfungszeiträume gelten können.
[9]Für die gemäß Anlage 3.3 zur Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsformen soll eine Anmeldung im ersten Meldezeitraum beider Varianten erfolgen.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noteneingabe durch die Prüfenden hat in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten für:
Variante 1:
- bis zum 15.04. für das Wintersemester,
- bis zum 15.10. für das Sommersemester

Variante 2:
- bis zum 01.09. (erster Prüfungszeitraum) /15.10. (zweiter Prüfungszeitraum) für das Sommersemester
- bis zum 01.03. (erster Prüfungszeitraum) /15.04 (zweiter Prüfungszeitraum) für das Wintersemester

zu erfolgen.

Anlage 3.3: Entfällt